Berichte Seite 126 ersichtlich ist, anzunehmen; sie lautet statt der in der Vorlage unter † aufgestellten:

„Als steuerfreie Kälber (im Gegensatz der Kalben und Stiere) sind diejenigen Thiere anzusehen, welche im ausgeschlachteten Zustande, jedoch einschließlich des Kopfes, des Geschlinges, des Gekröses und der Leber, nicht über 100 Zollpfund wiegen."

Nimmt die Kammer diese Erläuterung und Bestimmung in der von der Deputation anempfohlenen Fassung an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Georgi:

d) Span- und Saugferkel sind steuerfrei, wenn sie nicht mehr als 20 Zollpfund wiegen.

Der Bericht sagt:

Die Erläuterung unter d. enthält die veränderte Bestimmung, daß Span- und Saugferkel steuerfrei bleiben sollen, wenn sie nicht mehr als 20 Pfund wiegen, während nach dem Tarif vom 25. Mai 1852 ein Alter unter 6 Wochen hierfür maßgebend war. Aus dem weiter oben angegebenen Grunde erscheint auch hier die Bestimmung der Grenze nach dem Gewicht zweckmäßiger und da der Deputation auch gegen die Höhe der Feststellung hier kein Bedenken beiging, so empfiehlt sie unveränderte Annahme.

Präsident Dr. Haase: Nimmt die Kammer die Bestimmung unter d. an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Georgi:

e) Eingeschmolzenes Fett von Rindern und Schafen, sowie die nachweislich nur zum Gewerbegebrauche bestimmten Fettsorten unterliegen der Uebergangsabgabe nicht.

Das Deputationsgutachten hierzu lautet:

Die Erläuterung unter e. entspricht einer ganz gleichen Bestimmung im Tarif unter B. des Gesetzes vom 25. Mai 1852 und die Deputation kann nur zu deren Annahme rathen.

Abg. v. Nostitz-Drzewiecki: Ich weiß nicht, wie ich den Widerspruch in Einklang bringen soll. Hier steht im Tarif unter B. 2: „rc. Fett und Inselt 1 Thaler 20 Ngr.", und hier unter e steht wieder: „Eingeschmolzenes Fett von Rindern und Schafen, sowie die nachweislich nur zum Gewerbegebrauche bestimmten Fettsorten unterliegen der Uebergangsabgabe nicht." Vorn ist die Steuer ausgesprochen und hinten geradezu das Entgegengesetzte gesagt.

Referent Abg. Georgi: Der Ausnahmeunterschied bezieht sich auf eingeschmolzenes Fett, eine Beschränkung, die unter Nummer 2 nicht stattfindet, es ist also eine Differenz zwischen geräuchertem Fett und zwischen eingeschmolzenem Fett. Es ist das jedenfalls ein Unterschied, der auch für die Steuerbehörde erkennbar sein wird.

Abg. Rittner: Ich erlaube mir kurz den Abg. v. Nostitz auf Seite 128 des Berichts zu verweisen, da ist unter B. ausdrücklich der Unterschied gemacht: „Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke." Das ist aus dem alten Tarif, und da ist die Ausnahme besonders erwähnt: „Fett (einschließlich des Inselts, jedoch ausschließlich des eingeschmolzenen Fettes von Rind- und Schafvieh, sowie der nur zum Gewerbegebrauche bestimmten Fettsorten rc.)"

Abg. v. Nostitz-Drzewiecki: Ich weiß das wohl, ich sehe nur keinen Grund ein, warum diese Steuerbefreiung?

Referent Abg. Georgi: Die Bestimmung ist ganz die frühere, sie scheint also bis jetzt zu einem Zweifel keine Veranlassung gegeben zu haben.

Präsident Dr. Haase: Die Erläuterung unter e. lautet:

Eingeschmolzenes Fett von Rindern und Schafen, sowie die nachweislich nur zum Gewerbegebrauche bestimmten Fettsorten unterliegen der Uebergangsabgabe nicht.

Nimmt die Kammer diese Erläuterung an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Georgi:

Nach allem Vorstehenden beantragt die Deputation die Annahme des vorstehend begutachteten Gesetzes und des Tarifs unter † mit den etwa beschlossenen Modificationen.

Präsident Dr. Haase: Bevor ich auf die Schlußfrage komme, habe ich noch eine Frage auf den Seilerschen Antrag zu richten, der Antrag lautet so:

„Die Staatsregierung wolle weitere Erörterungen über Zulässigkeit der Fixation der Schlachtsteuer anstellen und [illegible] Resultat wo möglich noch an diesem Landtage den [illegible]den vorlegen."

Wird dieser Antrag von der Kammer angenommen? — Wird mit 35 gegen 32 Stimmen abgelehnt.

Referent Abg. Georgi: Ich habe noch einer Petition zu gedenken, die bei der Kammer von einer Anzahl Landfleischer, Karl August Schärfe in Merbitz und Genossen, eingegangen ist, welche an die Ständeversammlung unter ausführlicher Motivirung die Bitte richten:

„Höchstdieselbe wolle bei der hohen Staatsregierung um gänzlichen Wegfall der Steuer beim kleinen Vieh, und die Versteuerung des großen Viehes nach dem Stücke, nicht nach dem Gewichte beantragen."

Die Deputation ist der Meinung, daß durch die gefaßten Beschlüsse sich der Wunsch der Petenten erledige. Die Steuer vom kleinen Vieh soll wegfallen und die Besteuerung des großen Viehes nach dem Stück wird in der Regel auch stattfinden, wenn auch mit einigen Unterscheidungen rücksichtlich des größern und des minder großen Rindviehes. Die Petenten verwenden sich allerdings in ihrer Motivirung noch für die Fixation, allein ein Antrag auf Fixation ist nicht angenommen worden, die Deputation schlägt daher in Gemäßheit der gefaßten Beschlüsse vor, diese Petition für erledigt zu erklären, jedoch noch an die erste Kammer abzugeben.

SLUB
Wir führen Wissen.